

reformierte
kirche fehraltorf



Kirchgemeindeordnung
evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Fehraltorf

Präambel

«Vergesst die Gastfreundschaft nicht. Durch sie haben manche, ohne es zu wissen, Engel beherbergt.»

(Hebräer 13,2)

Als gastfreundliche Kirchgemeinde feiern wir die Nähe und Liebe Gottes und schaffen Raum für Begegnung. Dazu gehört für uns, andere zu unterstützen und selbst unterstützt zu werden. Wir wollen aktiv sein, von und miteinander lernen und lassen uns durch Kunst und Kultur bewegen.

Vision

Uns bewegt die Sehnsucht, im Alltag der Liebe und der Gegenwart des lebendigen Gottes zu begegnen, Heilung zu erfahren und der Dorfgemeinschaft zum Segen zu werden.

Mission

Wir schaffen Räume der Begegnung, in denen Jesus Christus erfahrbar wird. Gemeinsam hören wir auf ihn, lernen von ihm und folgen ihm auf seinem Weg zu den Menschen. Dabei leben wir Gastfreundschaft, Versöhnung und tragfähige Beziehungen.

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

- 1 Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fehraltorf ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.
- 2 Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

- 1 Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.
- 2 Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 1 Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Fehraltorf umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Fehraltorf, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.
- 2 Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.
- 3 Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.
- 2 In die Kirchenpflege wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.
- 3 Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

- 1 Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:
 - a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,

- b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.
- 2 Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind. Auf Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

- 1 Der Urnenabstimmung unterliegen:
- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 1 Mio. übersteigen,
 - b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 150'000.00 übersteigen,
 - c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
 - d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
 - e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
 - f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden,
 - g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
 - h. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.
- 2 Die gemäss Abs. 1 lit. a–g der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind vorgängig in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Artikel 8: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der Bezug der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 10: Schweigepflicht

- 1 Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.
- 2 Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 11: Einberufung und Leitung

- 1 Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenaufgabe und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 2 Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden im geheimen Verfahren statt.
- 3 Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidium der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidium oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.
- 4 Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 12: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- i. Neuwahl von Pfarrerinnen und Pfarrern,
- j. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- k. Abnahme der Jahresrechnung,
- l. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle im Rahmen des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 75'000.00 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 25'000.00 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,

- m. Beschlüsse über Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle ausserhalb des Budgets, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 25'000.00, im Einzelfall bzw. von insgesamt CHF 50'000.00 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 7'500.00 im Einzelfall bzw. von insgesamt CHF 15'000.00 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- n. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 25'000.00 im Einzelfall übersteigen,
- o. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- p. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen,
- q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 13: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 14: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung

- 1 Die Kirchenpflege besteht aus sechs Mitgliedern.
- 2 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Ressorts zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen.
Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.
- 3 Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Artikel 16: Zeichnungsberechtigung

- 1 Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führt das Präsidium (im Verhinderungsfall das Vizepräsidium) und das Aktuariat oder die Finanzen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 2 Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 17: Allgemeine Befugnisse

- 1 Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäfte sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:
 - a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an diese,
 - b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
 - c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
 - d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
 - e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents, von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
 - f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
 - g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
 - h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde,
 - i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
 - j. Erlass von Stellenprofilen,
 - k. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
 - l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
 - m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
 - n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung,
 - o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

- 2 Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 18: Förderung der kirchlichen Vielfalt

- 1 Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- 2 Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Artikel 19: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 75'000.00 und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 25'000.00 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben CHF 25'000.00, insgesamt höchstens CHF 50'000.00 im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben CHF 7'500.00, insgesamt höchstens CHF 15'000.00 im Jahr, nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von CHF 25'000.00 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens CHF 15'000.00 im Jahr,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens CHF 10'000.00,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt,
- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Artikel 20: Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.
- 2 Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.
- 3 Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 21: Entschädigungen

Das «Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen der reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf» regelt die Entschädigung für Personen, die in einer Behörde oder einer Kommission tätig sind.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 22: Zusammensetzung und Konstituierung

- 1 Jede Kirchgemeinde ist verpflichtet, eine eigene Rechnungsprüfungskommission zu bestellen (§11 Abs. 1 lit. c KiG).
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission zählt fünf Mitglieder (Art. 166 abs. 2 KO).
- 3 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.
- 4 Der Wohnsitz in der Kirchgemeinde bildet keine Voraussetzung für die Wahl in die Rechnungsprüfungskommission (§ 23 Abs. 3 GPR in Verbindung mit Art. 167 Abs. 2 KO).

Artikel 23: Aufgaben und Arbeitsweise

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Artikel 24: Entschädigungen

Das «Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen der reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf» regelt die Entschädigung für Personen, die in einer Behörde oder einer Kommission tätig sind.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25: Inkrafttreten

Übergangsbestimmung zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 14. Juni 2026

- 1 Die Änderung von Art. 15 Abs. 1 (Verminderung der Mitgliederzahl der Kirchenpflege von sieben auf sechs Mitglieder) findet nach dem Inkrafttreten der Änderung auf die weiteren Wahlen im Rahmen der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2026-2030 Anwendung.

2 Werden im ersten und zweiten Wahlgang der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2026-2030 sieben Mitglieder gewählt, zählt die Kirchenpflege die entsprechende Zahl Mitglieder. Wird mindestens ein Mitglieder der Kirchenpflege während der Amtsdauer 2026-2030 aus dem Amt entlassen, verringert sich die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege auf sechs Mitglieder. Eine Ersatzwahl findet erst statt, wenn die Kirchenpflege weniger als sechs Mitglieder zählt.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 14. Juni 2026.

Der Präsident/ die Präsidentin

Der Aktuar/ die Aktuarin

.....

.....

Vom Kirchenratsschreiber am mit Verfügung Nr. genehmigt.

Der Kirchenratsschreiber